OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608051/7/KPe

Datum:
Linz, 25. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.12.2025, GZ: BHLL/925100084554/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.08.2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch nach der Wortfolge „Sie haben als" die Wortfolge „handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit" und bei der verletzten Rechtsvorschrift die Wortfolge „iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008" ergänzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.12.2025, GZ: BHLL/925100084554/25, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Verantwortlicher der Firma C__ in D-Straße, diese sei Inhaberin des Probekennzeichens bbb (A) zu verantworten, dass dieses dem E__ überlassen wurde, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt habe. Das genannte Kennzeichen sei auf einem Fahrzeug der Marke Porsche, Fahrgestell Nr. ccc, montiert gewesen und das Fahrzeug sei von der genannten Person am 23.06.2025, 20:55 Uhr, in F-Straße, G__, gelenkt worden. Es habe sich um keine Probefahrt gehandelt, weil ein Privatkauf vorliege.

Der Beschwerdeführer habe dadurch gegen § 45 Abs. 4 zweiter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verstoßen, weshalb über diesen gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 110 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Stunden verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhoben die rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 13.01.2026 binnen offener Frist Beschwerde. Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass das Fahrzeug von der Verkäuferin zur Vornahme von Reparaturarbeiten in die Werkstatt der C__ überstellt werden sollte. Die Überstellung habe durch den Vater bzw. den Bruder des Käufers erfolgen sollen. Es handle sich dabei um eine Fahrt zur Überführung an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebs. Zur alten Rechtslage habe der VwGH vertreten, dass die Überstellungsfahrt nur durch den Geschäftsinhaber oder seiner Dienstnehmer zulässig sei. Seit dem Erlass des BMVIT vom 04.05.2012, GZ: BMVIT-179.462/0010-IV/ST4/2012, vertrete die Judikatur die Rechtsmeinung, dass eine auftrags- und fahrzeuggebundene Überlassung von Probekennzeichen an Lenker, die nicht Dienstnehmer des Inhabers seien, sondern auf Basis eines (Werk-) Vertrags ein bestimmtes Fahrzeug im Auftrag und im Namen des Inhabers der Probefahrtbewilligung überführen, zulässig sei. Die gegenständliche Überstellungsfahrt erfülle diese Kriterien und sei dem Inhaber der Probefahrtbewilligung zurechenbar. Überdies sei das Verschulden geringfügig und die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts sowie dessen Beeinträchtigung durch die Tat gering, sodass iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG das Verfahren (allenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung) einzustellen sei. Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu es beim Ausspruch einer bescheidmäßigen Ermahnung bewenden zu lassen bzw. die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 19.01.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, die Beschwerde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.08.2026, anlässlich welcher der Beschwerdeführer und der Fahrzeuglenker befragt wurden.

I.5. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde das Erkenntnis verkündet und die Niederschrift den Parteien zugestellt. Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 17.08.2026 binnen offener Frist einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung gestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird nachfolgender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist Alleingesellschafter sowie handels- und gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__, FN aaa, [offenes Firmenbuch] welche wiederum Inhaberin einer Probefahrtbewilligung iSd § 45 KFG für das Probefahrtkennzeichen bbb (A) ist.

H__ (Fahrzeugkäufer) erwarb im Juli 2025 das Fahrzeug der Marke Porsche mit der Fahrgestellnummer ccc von einem privaten Verkäufer. Der Kauf wurde von dessen Vater (I__) und Bruder (E__) abgewickelt, weil es sich um ein Geburtstagsgeschenk für den Käufer gehandelt hat. Aufgrund eines Auslandsaufenthalts des Fahrzeugkäufers beauftragten dessen Bruder und Vater die Fahrzeugbegutachtung und -aufbereitung bei der C__, . Mit dem Beschwerdeführer wurde im Zuge dessen auch die Überführung des Fahrzeugs vom Standort beim Fahrzeugverkäufer im Bezirk J__ an den Unternehmensstandort der C__ vereinbart.

Ein (undatiertes) Formular „Muster Fahrbefehl (Zusatzblatt zum Probefahrtschein)“ und ein „Vertrag für die Überstellung eines Fahrzeugs im Zuge der Geschäftstätigkeit“ vom 23.06.2025 erstellt. Der Vertrag enthält neben der Überschrift, den Namen der Vertragsparteien, das betroffene Probefahrtkennzeichen

sowie das Datum und die Unterschriften der Vertragsparteien, keine darüber hinausgehenden Bestimmungen:

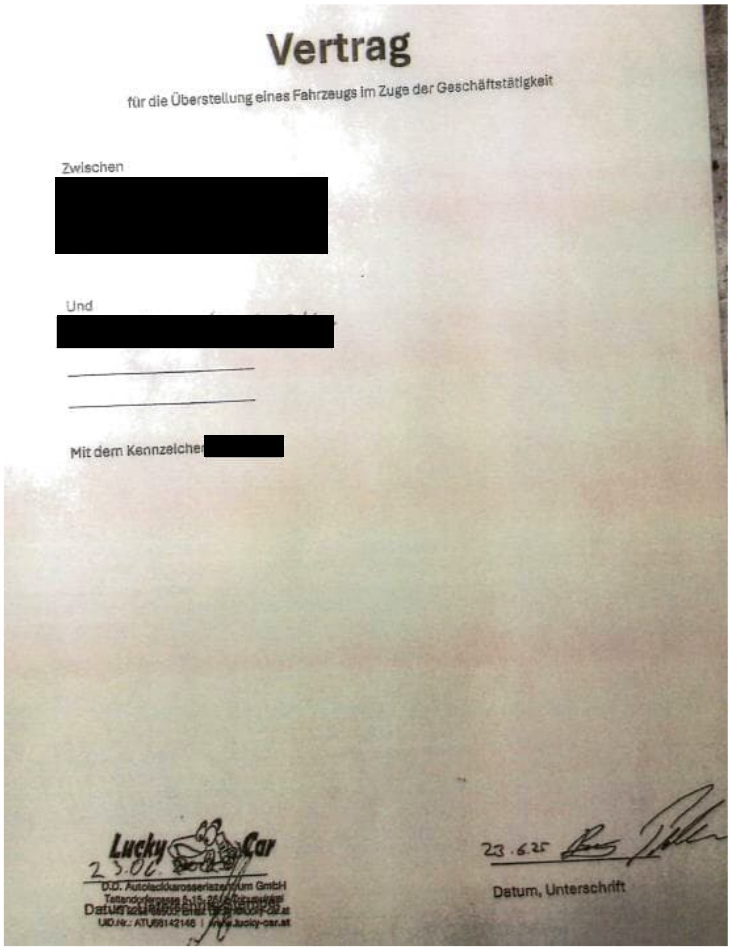

Vertrag

für die Überstellung eines Fahrzeugs im Zuge der Geschäftstätigkeit

Zwischen

[redacted]

Und

[redacted]

Mit dem Kennzeichen [redacted]

Lucky Car

23.6.25

Datum, Unterschrift

Der Muster Fahrbefehl enthielt im Zeitpunkt der allseitigen Unterfertigung weder ein konkretes Fahrzeug noch das Ziel und Beginn der Fahrt. Diese Daten wurden später durch den Lenker eingetragen:

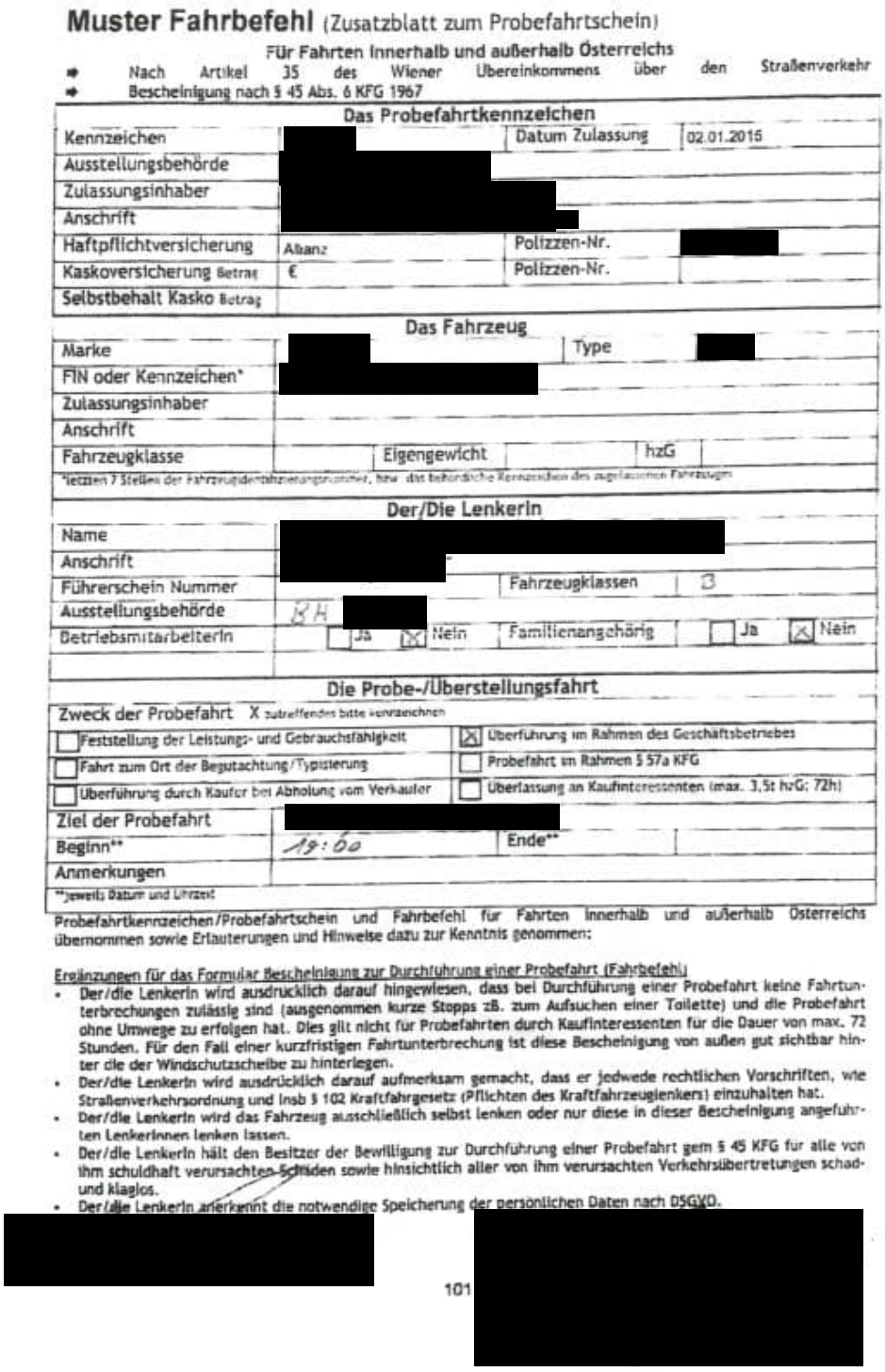

Muster Fahrbefehl (Zusatzblatt zum Probefahrtschein)

Für Fahrten innerhalb und außerhalb Österreichs

- Nach Artikel 35 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr
- Bescheinigung nach § 45 Abs. 6 KFG 1967

Das Probefahrtkennzeichen

Kennzeichen	[redacted]	Datum Zulassung	02.01.2015
Ausstellungsbehörde	[redacted]		
Zulassungsinhaber	[redacted]		
Anschrift	[redacted]		
Haftpflichtversicherung	Allianz	Polizzen-Nr.	[redacted]
Kaskoversicherung Betrag	€	Polizzen-Nr.	
Selbstbehalt Kasko Betrag			

Das Fahrzeug

Marke	[redacted]	Type	[redacted]
FIN oder Kennzeichen*	[redacted]		
Zulassungsinhaber			
Anschrift			
Fahrzeugklasse		Eigengewicht	hzG

*letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer, bzw. die behördliche Kennzeichen des ausländischen Fahrzeuges

Der/Die Lenkerin

Name	[redacted]		
Anschrift	[redacted]		
Führerschein Nummer		Fahrzeugklassen	B
Ausstellungsbehörde	BH [redacted]		
Betriebsmitarbeiterin	☐ Ja ☒ Nein	Familienangehörig	☐ Ja ☒ Nein

Die Probe-/Überstellungsfahrt

Zweck der Probefahrt X zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Feststellung der Leistungs- und Gebrauchsfähigkeit	☒ Überführung im Rahmen des Geschäftsbetriebes
☐ Fahrt zum Ort der Begutachtung/Typisierung	☐ Probefahrt im Rahmen § 57a KFG
☐ Überführung durch Kaufer bei Abholung vom Verkaufer	☐ Überlassung an Kaufinteressenten (max. 3,5t hzG; 72h)

Ziel der Probefahrt	[redacted]		
Beginn**	19:00	Ende**	
Anmerkungen			

**jeweils Datum und Uhrzeit

Probefahrtkennzeichen/Probefahrtschein und Fahrbefehl für Fahrten innerhalb und außerhalb Österreichs übernommen sowie Erläuterungen und Hinweise dazu zur Kenntnis genommen:

Ergänzungen für das Formular Bescheinigung zur Durchführung einer Probefahrt (Fahrbefehl)

- Der/die Lenkerin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Durchführung einer Probefahrt keine Fahrtunterbrechungen zulässig sind (ausgenommen kurze Stopps zB. zum Aufsuchen einer Toilette) und die Probefahrt ohne Umwege zu erfolgen hat. Dies gilt nicht für Probefahrten durch Kaufinteressenten für die Dauer von max. 72 Stunden. Für den Fall einer kurzfristigen Fahrtunterbrechung ist diese Bescheinigung von außen gut sichtbar hinter die der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
- Der/die Lenkerin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er jedwede rechtlichen Vorschriften, wie Straßenverkehrsordnung und insb § 102 Kraftfahrgesetz (Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers) einzuhalten hat.
- Der/die Lenkerin wird das Fahrzeug ausschließlich selbst lenken oder nur diese in dieser Bescheinigung angeführten LenkerInnen lenken lassen.
- Der/die Lenkerin hält den Besitzer der Bewilligung zur Durchführung einer Probefahrt gem § 45 KFG für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden sowie hinsichtlich aller von ihm verursachten Verkehrsübertretungen schad- und klaglos.
- Der/die Lenkerin anerkennt die notwendige Speicherung der persönlichen Daten nach DSGVO.

[redacted]

101 [redacted]

Der Beschwerdeführer bzw. die Probefahrtbewilligungsinhaberin hat E__ das Probefahrtkennzeichen bbb (A) zum Zweck der beschriebenen Fahrzeugüberstellung überlassen. Mit der Vorgangsweise, dass für die Fahrzeugüberstellung kein Mitarbeiter der Bewilligungsinhaberin eingesetzt wurde, wollte der Beschwerdeführer sowohl ein Risiko wegen der Beschädigung des Fahrzeugs als auch die Zeitversäumnis eines Mitarbeiters vermeiden. [Verhandlungsprotokoll ON 4, Seite 3 unten]

Um 20:55 Uhr in F-Straße, G__, wurde eine Verkehrskontrolle durchgeführt und festgestellt, dass E__ das oben genannte, nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeug mit dem Probefahrtkennzeichen bbb (A), gelenkt hat. [Anzeige vom 29.08.2025]

Der Beschwerdeführer ist unbescholten, hat ein monatliches Nettoeinkommen von 3.400 Euro, keine Sorgepflichten, keine Schulden und kein sonstiges Vermögen [Verhandlungsprotokoll ON 4, Seite 2]

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Behördenakt, aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers und insbesondere aus den (in eckiger Klammer) konkret bezeichneten Beweismitteln. Widersprüche zwischen den Behauptungen des Beschwerdeführers und dem Behördenakt haben sich auf Sachverhaltsebene nicht ergeben; strittig ist allein die rechtliche Frage nach der Zulässigkeit der gegenständlichen Probefahrt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1 Wesentliche Rechtsvorschriften:

§ 45 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, lautet wie folgt:

„§ 45. Probefahrten

(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch
1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und

4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.
(1a) Wird ein Fahrzeug mit Probekennzeichen im Zuge einer Probefahrtunterbrechung (Abs. 1 Z 4) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt, so muss der Lenker oder der Besitzer der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten die Bescheinigung gemäß § 102 Abs. 5 lit. c so im Fahrzeug hinterlegen, dass diese bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar ist. Bei anderen Fahrzeugen ist diese Bescheinigung an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
(2) Der Besitzer einer im Abs. 1 angeführten Bewilligung darf Probefahrten mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen nur durchführen, wenn sie ein Probefahrtkennzeichen führen oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat.
[…]
(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.
[…]
(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.
[…]"

§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024 lautet wie folgt:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
[…],
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu

bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

§ 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 3/2008 lautet wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist."

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Zur objektiven Tatseite:

Gemäß § 45 Abs. 1 KFG 1967 dürfen Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch die in § 45 Abs. 1 Z 1 bis 4 KFG 1967 aufgezählten Fahrten, insbesondere auch „*Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes*" (§ 45 Abs. 1 Z 1 KFG 1967).

Gemäß § 45 Abs. 4 KFG 1967 dürfen Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3 leg. cit.) nur bei Probefahrten geführt werden.

Eine Überführungsfahrt „im Rahmen des Geschäftsbetriebes" (§ 45 Abs. 1 Z 1 KFG) setzt voraus, dass der Lenker dem Geschäftsbetrieb des Probefahrtbewilligungsinhabers zuzurechnen ist.

In den kraftfahrrechtlichen Vorschriften finden sich keine expliziten Regelungen, wer tatsächlich (für den Bewilligungsinhaber) eine Überführung eines Fahrzeuges mit Probefahrtkennzeichen an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes durchführen darf.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Fahrten ist nur dann als im Rahmen des Geschäftsbetriebes durchgeführt angesehen werden, wenn sie vom Geschäftsinhaber selbst oder einem seiner Dienstnehmer getätigt werden (VwGH 02.12.1968, 0939/67)

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie [vormals: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie] hat in dem Erlass „Probefahrtkennzeichen, Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges im Rahmen des Geschäftsbetriebes; Abwicklung durch Subunternehmer" vom 04.05.2012, GZ: BMVIT-179.462/0010-IV/ST4/2012, jedoch festgehalten, dass kein Missbrauch einer Probefahrtbewilligung vorliegt, solange Überführungen (Überstellungsfahrten) im Auftrag und im Namen des Inhabers des Probefahrtkennzeichens durchgeführt werden und diesem zugerechnet werden können. Sofern Fahrzeuge nicht selbst vom Inhaber der Bewilligung überführt werden können, ist auch die auftrags- und fahrzeuggebundene Überlassung des Probefahrtkennzeichens an einen selbstständigen Dritten (z.B. Tochtergesellschaft, Werkvertrags- oder Subauftragnehmer) zur Überführung dieses Fahrzeuges zulässig, wenn dem Dritten hierzu unmittelbar vom Besitzer der Bewilligung ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde und dieser Auftrag Angaben über Namen und Anschrift des Lenkers, Fahrtstrecke sowie Marke, Type und die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges enthält und während der Überführung vom Dritten mitgeführt wird.

Der Rechtsprechung folgend, sind die Ausnahmebestimmungen des § 45 KFG 1967 eng auszulegen. An die Überlassung der Probefahrtkennzeichen an betriebsfremde Personen im Rahmen des Geschäftsbetriebes sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

Ein inhaltsleeres Formular „Vertrag für die Überstellung eines Fahrzeugs im Zuge des Geschäftsverkehrs" in Zusammenschau mit einem „Muster Fahrbefehl" über eine einmalig vorzunehmende Fahrt mit einem vom Lenker zu konkretisierenden Fahrzeug bewirkt nicht, dass der Lenker etwa zum Arbeitnehmer oder repräsentativen Erfüllungsgehilfen des Geschäftsbetriebs des Bewilligungsinhabers wird.

Darüber hinaus enthält weder der Vertrag noch der Fahrbefehl die für einen Vertrag notwendigen Geschäftsgrundlagen (wie etwa ein konkretes Fahrzeug, einen Zeitraum, einen Beginn, etc.).

Die Überstellungsfahrt wurde vom Lenker primär aus eigenem, in seiner privaten und familiären Sphäre gelegenem Interesse durchgeführt. Das Bestreben des Bewilligungsinhabers, eigenes Haftungsrisiko sowie Zeit- und Kostenaufwand für seine Mitarbeiter zu vermeiden, vermag dieses im privaten Bereich gelegene Hauptinteresse nicht in seinen Geschäftsbetrieb zu verlagern. Vielmehr bringt die erklärte Absicht des Bewilligungsinhabers, für die Überstellung keine eigenen Aufwendungen zu tätigen und kein Haftungsrisiko einzugehen, eindeutig zum Ausdruck, dass die Fahrt gerade nicht seiner betrieblichen Sphäre zugerechnet werden sollte. Das bloße wirtschaftliche Interesse eines Unternehmens, auf diese Weise aufwands- und risikolos an einen Auftrag zu gelangen, geht über die allgemeine Interessenslage eines werbenden Unternehmens nicht hinaus. Ein solches Interesse reicht für sich genommen nicht aus, um eine Überstellungsfahrt dem Geschäftsbetrieb des Bewilligungsinhabers im Sinne des § 45 KFG zuzurechnen.

Die objektiven Tatbestandsmerkmale des Verstoßes gegen § 45 Abs. 4 KFG sind aus o.a. Gründen erfüllt. Der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bewilligungsinhaberin und damit zu deren Vertretung im Außenverhältnis Berufener, hat das Delikt gem. § 9 Abs. 1 VStG in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht zu vertreten.

IV.2.2. Zur subjektiven Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls

glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer hat in Bezug darauf (warum er die Rechtsvorschrift nicht einhalten konnte) nichts vorgebracht und haben sich im Verfahren auch keine Anhanltspunkte dafür ergeben.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Beschwerdeführer hat das Fehlen von Verschulden also weder behauptet, noch hat er sonst ein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.

Der Beschwerdeführer hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht und damit das Delikt auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG

vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die vom Beschwerdeführer verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, dass im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit grundsätzlich nur zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen und nur bei (den im Gesetz wiedergegebenen) berechtigten Interessen Ausnahmen gestattet. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das dahinter stehende geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Beschwerdeführer von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten. Die Strafe ist auch erforderlich, um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Die vorgesehenen Bestimmungen für Probefahrten sind einzuhalten. Der zur Verfügung stehende Strafrahmen wurde zu lediglich 1,1% ausgeschöpft und liegt damit im untersten Bereich. Unter Einbeziehung des Milderungsgrunds der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, der Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer angegebenen Einkommensverhältnissen, erscheint dem Gericht die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und somit nicht korrekturbedürftig.

IV.2.4. Keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG:

Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und Intensität einer Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 par. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist folglich das kumulative Vorliegen von zwei Kriterien; nämlich ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering ist (objektive Tatseite).

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich von vornherein nicht in Betracht, zumal dem vorliegenden Rechtsgut, der Verkehrssicherheit, jedenfalls hohe Bedeutung zukommt. Zudem kann im vorliegenden Fall auch nicht von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden, weil gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dies nur dann anzunehmen ist, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (z.B. VwGH vom 27.02.2019, Ra 2018/04/0134 unter Verweis auf VwGH vom 07.04.2017, Ra 2016/02/0245). Die nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Probefahrtkennzeichen stellt aber exakt jenes Verhalten dar, das nach der Strafbestimmung des § 45 Abs. 4 KFG 1967 verpönt ist.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner